

**Satzung
des Fachbereichs Bauwesen
der Fachhochschule Lübeck zur
Änderung der Studienordnung
für den Master - Studiengang
Bauingenieurwesen
Vom 15. Juli 2010**

Aufgrund des § 52 Abs. 10 des Hochschulgesetzes vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie vom 9. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356), hat der Konvent des Fachbereichs Bauwesen der Fachhochschule Lübeck am 17. Juni 2009, am 30. Juni 2010 sowie am 7. Juli 2010 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung**

Die Satzung des Fachbereichs Bauwesen der Fachhochschule Lübeck über das Studium im weiterführenden Studiengang Bauingenieurwesen mit dem Abschluss Master vom 19. November 2007 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 116) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „sowie“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Satz 1 werden hinter den Worten „Tiefbau und Umwelttechnik“ die Worte „sowie „Management im Bauwesen““ eingefügt.
2. In § 3 wird das Wort „Wahlpflichtfächern“ durch die Worte „Profil- und Wahlfächern“ ersetzt.
3. In § 4 wird hinter „(Teil II).“ anstelle des Punktes folgender neuer Halbsatz mit einem Komma angefügt: „in denen die Studierenden für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums Studienleistungen nachweisen müssen (Teil III).“
4. In § 5 wird folgender neuer letzter Satz angefügt: „Das Dekanat kann genehmigen, dass Lehrveranstaltungen ganz oder teilweise als Online-Veranstaltungen durchgeführt werden.“
5. In § 6 wird der letzte Teilsatz „; das Verfahren beim Belegen von Lehrver-

anstaltungen regelt die Zulassungsordnung“ gestrichen.

6. Hinter „§ 8 Anwesenheitspflicht“ werden unter der neuen Überschrift „Teil III Studienleistungen“ die folgenden neuen §§ 9 bis 13 eingefügt:

„§ 9

Zweck, Gegenstand und Art
der Studienleistungen sowie
deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang

(1) Die Studienleistung soll zeigen, dass die Studierenden zu bestimmten Fragestellungen den Anforderungen entsprechend mindestens genügende Kenntnisse erworben haben. Die Studienleistung umfasst die Stoffgebiete der Lehrveranstaltungen in dem jeweiligen Fach.

- (2) Studienleistungen sind
- Schriftlicher Test (SL-S),
 - Mündlicher Test (SL-M),
 - Referat (SL-R),
 - Übungsleistung (SL-Ü).

Gegenstand und Art der Studienleistungen sowie deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang bestimmen sich nach der Anlage.

(3) Das Referat ist in der Regel von der die Lehrveranstaltung abhaltenden Lehrperson abzunehmen.

**§ 10
Verlauf**

(1) Studienleistungen haben die die Lehrveranstaltungen abhaltenden Lehrpersonen vorher in einer Lehrveranstaltung und durch Aushang mit Angabe von Ort und Zeit anzukündigen.

(2) Wer eine Studienleistung ablegen will, hat sich frist- und formgerecht anzumelden. Das Nähere regelt das Dekanat.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis ihrer Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder stören sie den ordnungsgemäßen Ablauf der Abnahme der Studienleistung, so können sie von der die Studienleistung abnehmenden oder aufsichtsführenden Person von der Studienleistung ausgeschlossen werden.

**§ 11
Voraussetzungen**

Voraussetzungen für die Abnahme der Studienleistung sind

1. eine Einschreibung an der Fachhochschule Lübeck in dem Master-Studiengang Bauingenieurwesen, ohne dass zum Zeitpunkt des Meldungseingangs eine Beurlaubung vom Studium oder eine Unterbrechung des Studiums vorliegt,
2. eine Meldung zur Teilnahme an der Studienleistung.

§ 12 Bewertung

(1) Die Studienleistung ist in der Regel von der die Lehrveranstaltung abhaltenden Lehrperson zu bewerten. Sie ist bei einer den Anforderungen mindestens genügenden Leistung mit „erfolgreich teilgenommen“, bei einer den Anforderungen nicht mehr genügenden Leistung mit „nicht erfolgreich teilgenommen“ zu bewerten.

(2) Die Studienleistung kann auch benotet werden. Für die Benotung gelten die prüfungsrechtlichen Vorschriften.

(3) Die Studierenden sind über das Ergebnis der Studienleistung zu benachrichtigen.

(4) Eine nicht bestandene Studienleistung kann unbegrenzt wiederholt werden. Für die Wiederholung ist eine neue Meldung für die Abnahme der Studienleistung abzugeben.

§ 13 Anrechnung von Leistungen

Durch ein vorausgegangenes Studium erworbene Studienleistungen und Prüfungsleistungen können auf Antrag auf die für das Studium in diesem Studiengang geforderten Studienleistungen angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. Über die Feststellung der Gleichwertigkeit und die Anrechnung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der die Lehrveranstaltung, für die die Anrechnung als Studienleistung erfolgen soll, abhaltende Lehrperson.“

7. Der bisherige „Teil III Gemeinsame Vorschriften“ wird neuer „Teil IV Gemeinsame Vorschriften“.
8. Der bisherige „§ 9 Studienakten, Studiendaten“ wird neuer „§ 14 Studienakten, Studiendaten“.
9. Der bisherige „§ 10 Inkrafttreten“ wird neuer „§ 15 Inkrafttreten“.

10. Die bisherige „Anlage nach § 5“ wird gestrichen und durch die neue „Anlage zur Studienordnung“ dieser Satzung ersetzt.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem 1. September 2010 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lübeck, 15. Juli 2010

Fachhochschule Lübeck
Fachbereich Bauwesen
Dekanat

Prof. Dr. Uth
Dekan

LN-Nr	Bezeichnung	Lehrveranstaltung			Studienleistung	
		Art	SWS	CP	Art	Dauer
4 1 2 0 9	Projektmanagement	L S	4	6	SL-Ü	semesterbegleitend
4 1 3 0 9	Bau-, Umwelt- und Verwaltungsrecht	L S	4	6	SL-Ü	semesterbegleitend
4 1 5 0 8	Ökologie und nachhaltig Bauen	L Ü	4	6	SL-R	15-30 min
4 0 1 4 8	Bauschäden/-chemie	L	4	6	SL-R	15-30 min
4 0 1 5 8	Stahlbau	L Ü S E P	4	6	SL-R	15-30 min
4 0 1 7 8	Brückenbau/-sanierung	L Ü E	4	6	SL-R	15-30 min
4 0 1 8 9	Sondergebiete Betonbauweise I	L	4	6	SL-Ü	semesterbegleitend
4 0 1 9 9	Sondergebiete Betonbauweise II	L	4	6	SL-Ü	semesterbegleitend
4 0 3 1 8	Managementsysteme	L S	4	6	SL-R	15-30 min
4 0 3 2 8	Immobilienwirtschaft	L S	4	6	SL-R	15-30 min
4 0 3 3 8	Bauwirtschaft	L S	4	6	SL-R	15-30 min
4 0 3 4 9	Bauunternehmensführung	L S	4	6	SL-Ü	semesterbegleitend
4 0 5 2 9	Wasserbau	L Ü S E	4	6	SL-Ü	semesterbegleitend

L = Lehrvortrag
Ü = Übung
S = Seminar
E = Exkursion
P = Praktikum

SL-S = schriftlicher Test
SL-M = mündlicher Test
SL-R = Referat
SL-Ü = Übungsleistung

LN-Nr	Bezeichnung	Lehrveranstaltung			Studienleistung	
		Art	SWS	CP	Art	Dauer
4 0 5 4 8	Weitergehende Abwasserreinigung	L S P	4	6	SL-R	15-30 min
4 0 5 5 9	Straßenbau/-sanierung	L Ü S P	4	6	SL-Ü	semesterbegleitend

L = Lehrvortrag
 Ü = Übung
 S = Seminar
 E = Exkursion
 P = Praktikum

SL-S = schriftlicher Test
 SL-M = mündlicher Test
 SL-R = Referat
 SL-Ü = Übungsleistung